

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 100  
BETREFFEND VORANSCHLAG 1967

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.117  
vom 14. November 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Den Behördemitgliedern, dem haupt- und nebenamtlichen Personal der Stadt Zug wird auf ihren Bezügen gemäss Besoldungsreglement in der Fassung vom 1.10.1963/17.11.1964/20.12.1966 eine Teuerungszulage von 3 % ausgerichtet.
2. Auf die Basisrenten der nach dem Reglement über die Pensionskasse und dem Reglement über die Sparversicherung versicherten pensionierten Funktionäre und der Rentner nach Gemeindebeschluss wird eine Teuerungszulage gewährt. Die Berechnung der Teuerungszulage erfolgt auf Grund des durchschnittlichen Landesindex der Konsumentenpreise des Renten-Basisjahres im Vergleich zum November-Index 1966.

Den Rentnern der kantonalen Lehrerpensionskasse, deren neue Lehrerpensionskassenrente unter Einbezug der versicherten Besoldung gemäss Gesetz vom 11. Mai 1935 festgelegt wurde, wird die Rente in jenen Fällen von der Stadt ergänzt, wo der Totalbezug 1963 (alte LPK-Rente und städtische Zulagen) inkl. 11 % Teuerungszulage nicht erreicht wird.

3. Die Steuern pro 1967 werden wie folgt festgesetzt:
  1. Die Einkommenssteuer mit 110% des kantonalen Einheitsansatzes.
  2. Die Ergänzungssteuer mit 110% des kantonalen Einheitsansatzes.
  3. Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männliche Person.
  4. Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
  5. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
4. Der für das Jahr 1967 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
5. Der für die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses erforderliche Nachtragskredit von Fr. 150'000.-- wird zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1967 bewilligt.
6. Für die auf Grund des Beschlusses Nr. 98 des Grossen Gemeinderates festgelegte Auszahlung von Treueprämien wird der für 1967 notwendige Zusatzkredit von netto Fr. 70'000.-- zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
6. Ziffer 1, 2, 4 und 5 dieses Beschlusses treten sofort in Kraft.  
Ziffer 3 dieses Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 20. Dezember 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident: Der Stadtschreiber:  
W. Bossard A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 24. Dezember 1966 bis zum 24. Januar 1967.